



**VORARLBERGER
LANDES-
VERSICHERUNG**

Vorarlberger
Landes-Versicherung
Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit

A 6900 Bregenz
Bahnhofstraße 35
Telefon 05574/412-0
Fax 05574/412-99

Postfach 320
vlv@vlv.at
www.vlv.at
DVR 002 7995



Besondere Bedingung Nr. KK11 (Fassung 2007)

Garagenrisiko

Das Fahrzeug ist durch Abmeldung (§ 43 KFG 1967) oder Hinterlegung von Zulassungsschein und Kennzeichentafeln (§ 52 KFG 1967) stillgelegt. Die Fahrzeug-Kaskoversicherung ist auf das Garagenrisiko beschränkt. Das heißt, sie gilt nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der Garage oder auf dem Abstellplatz ereignen.

Auf den Beitrag ist ein Nachlass eingeräumt.

Die Aufhebung der Stilllegung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.